

# SATZUNG

## über die öffentlichen Bekanntmachungen der Landeshauptstadt Saarbrücken

vom 16.02.1982

in der Fassung der Änderung vom 27.04.2021

Auf Grund des §12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes - KSVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsblatt Seite 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.2016 (Amtsblatt I Seite 840) sowie §§ 1, 5a der Verordnung über die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinden und Gemeindeverbände (Bekanntmachungsverordnung – BeKVO) vom 15.10.1981, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.11.2017 (Amtsbl. I S. 1007) wird auf Beschluss des Stadtrates der Landeshauptstadt Saarbrücken vom 27.04.2021 folgende Satzung erlassen:

### § 1

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Landeshauptstadt Saarbrücken, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, im städtischen Internetauftritt der Landeshauptstadt ([www.saarbruecken.de](http://www.saarbruecken.de)).
- (2) Soweit gesetzlich eine Bekanntmachung nach Absatz 1 nicht ausreichend ist, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung darüber hinaus im stadteigenen Amtsblatt.

### § 2

Diese Satzung tritt einen Tag nach Veröffentlichung im Internet in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachungssatzung vom 16.02.1982 in der Fassung der Änderung vom 26.05.2020 außer Kraft.